

Kleine Anfrage

des Abgeordneten K u s c h e l (DIE LINKE)

Errichtung Windkraftanlagen am Standort Dorndorf (Wartburgkreis)

Ein privater Investor will am Standort Dorndorf (Wartburgkreis) zwei weitere Windkraftanlagen errichten.

Der Standort für die beiden Anlagen befindet sich auf einer im regionalen Raumordnungsplan Südthüringen ausgewiesenen Vorrangfläche zur Nutzung von Windenergie. Auf dieser Vorrangfläche sind bereits 14 Windkraftanlagen genehmigt, von denen 11 Anlagen bereits errichtet worden sind.

Die Gemeinde Dorndorf versagte am 24.09.2008 ihr Einvernehmen zum beantragten Vorhaben. Durch das Landratsamt Wartburgkreis wurde mit Bescheid vom 26.02.2009 das gemeindliche Einvernehmen ersetzt. Dagegen legte die Gemeinde Dorndorf Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 1.10.2009 zurückgewiesen.

Im März 2009 beantragte der Investor den Sofortvollzug der immissionsrechtlichen Genehmigung, dem das Landratsamt Wartburgkreis stattgab. Gegen den Sofortvollzug legte die Gemeinde Dorndorf ebenfalls Widerspruch ein, der vom Landratsamt Wartburgkreis abgelehnt wurde. Die Gemeinde Dorndorf beantragte daraufhin beim Verwaltungsgericht Meiningen einstweiligen Rechtsschutz, der vom Verwaltungsgericht und später auch vom Obergericht zurückgewiesen wurde. Zwischenzeitlich soll die Gemeinde Anfechtungsklage gegen den Widerspruchsbescheid erhoben haben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welcher Begründung verweigert die Gemeinde Dorndorf das gemeindliche Einvernehmen gegen die geplante Errichtung von zwei weiteren Windkraftanlagen?
2. Mit welcher Begründung erhebt die Gemeinde Dorndorf Rechtsmittel gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung weiterer zwei Windkraftanlagen?
3. Welche Organe der Gemeinde Dorndorf haben über die Ausschöpfung der Rechtsmittel gegen die immissionsrechtliche Genehmigung der Errichtung von zwei weiteren Windkraftanlagen entschieden? Welches Organ der Gemeinde wäre für eine solche Entscheidung zuständig?
4. Inwieweit muss die Gemeinde Dorndorf bei der Ausschöpfung der Rechtsmittel gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung von Windkraftanlagen auf einer Vorrangfläche, auf der bereits 14 Anlagen genehmigt und 11 Anlagen errichtet sind, eine Prüfung und Abwägung der Begründetheit der Rechtsmittel vornehmen? Mit welchem Ergebnis hat die Gemeinde Dorndorf eine solche Prüfung und Abwägung vorgenommen? Welche Stellung nimmt in einem solchen Prozess die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ein?
5. Muss die Gemeinde Dorndorf, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts an rechtsstaatliche Handlungsgrundsätze gebunden ist, nicht auf die Ausschöpfung der Rechtsmittel verzichten, wenn auf Grund der bisherigen Verfahren zu erwarten ist, dass auch

in der Hauptsache die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung Bestand haben wird? Wie wird diese Auffassung begründet? Gab es in diesem Zusammenhang Hinweise der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde an die Gemeinde, wenn ja, welche?

6. Wer trägt die Kosten der Rechtsmittelverfahren der Gemeinde Dorndorf gegen die immissionsrechtliche Genehmigung der Errichtung von zwei weiteren Windkraftanlagen? Welche Kosten sind in diesem Zusammenhang der Gemeinde Dorndorf bisher entstanden?
7. Muss die Gemeinde Dorndorf bei der Anwendung von Rechtsmitteln gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung von zwei weiteren Windkraftanlagen auch die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten und wie wird diese Auffassung begründet?
8. Verfügt die Gemeinde Dorndorf über eine Versicherung, die die Verfahrenskosten der Rechtsmittel gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung von zwei weiteren Windkraftanlagen übernimmt? Wenn ja, welche und in welcher Höhe werden dabei die Kosten übernommen und welche Auswirkung hat die Kostenübernahme auf die künftigen Versicherungsbeiträge der Gemeinde?
9. Unter welchen Voraussetzungen kann der Investor der zwei Windkraftanlagen Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde Dorndorf geltend machen, weil die Gemeinde offensichtlich (gemessen am bisherigen Ausgang der Rechtsmittelverfahren) ohne jegliche Begründetheit gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung von zwei weiteren Windkraftanlagen Rechtsmittel ausschöpft und damit das Investitionsvorhaben behindert? Wie wird diese Auffassung begründet?
10. Unter welcher Voraussetzung kann der Investor der zwei Windkraftanlagen Schadenersatzansprüche gegen den Bürgermeister der Gemeinde Dorndorf geltend machen, weil die Gemeinde offensichtlich (gemessen am bisherigen Ausgang der Rechtsmittelverfahren) ohne jegliche Begründetheit gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Errichtung von zwei weiteren Windkraftanlagen Rechtsmittel ausschöpft und damit das Investitionsvorhaben behindert und der Bürgermeister diesbezügliche Entscheidungen des Gemeinderates nicht beanstandet, sondern vielmehr vollzogen hat? Wie wird diese Auffassung begründet?

K u s c h e l